
Monitoring Umsetzung Bundesrecht 2020-2023

Umfrage bei den Kantonen

Kanton:

Luzern

Vorbemerkungen:

- *Thema der vorliegenden Umfrage ist der Einbezug der Kantone in die Ausarbeitung von Bundesrecht, dessen Umsetzung und Vollzug ganz oder teilweise in der Verantwortung der Kantone liegt. Die Fragen sind mit Blick auf diese Konstellation zu verstehen.*
- *Der Begriff «Bund» umfasst in der Umfrage sowohl die Bundesverwaltung als auch den Bundesrat und das Parlament. Werden in der Zusammenarbeit Unterschiede festgestellt, z.B. zwischen einzelnen Departementen oder zwischen Bundesrat und Parlament, kann dies in den Antworten ausgeführt werden.*
- *In der Umfrage soll ein möglichst breiter, allgemeiner Eindruck abgebildet werden. Dies schliesst nicht aus, dass die Koordination zwischen Bund und Kantonen bei einzelnen Geschäften resp. in einzelnen Sektoralpolitiken speziell gut oder eben gar nicht gut funktioniert hat. Ausserordentliche Fälle können bei den entsprechenden Fragen ausgeführt werden.*

1. Allgemeine Fragen:

- a) Hat sich die Koordination mit dem Bund bei der Umsetzung und beim Vollzug von Bundesvorhaben aufgrund der vorhandenen Instrumente (Art. 15a RVOV, Art. 8 Abs. 3 VIV, koordinierte Umsetzungsplanung usw.) in den vergangenen vier Jahren (2020–2023) insgesamt verändert? Inwiefern?

Die Koordination mit dem Bund hängt im Einzelfall stark von der spezifischen Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden ab. Aufgrund der genannten Instrumente ist keine wesentliche Veränderung bei der Zusammenarbeit mit dem Bund festzustellen. Die Zusammenarbeit wird aber grundsätzlich als gut bis sehr gut beurteilt.

- b) Wo sehen Sie in Bezug auf die Koordination mit dem Bund bei Umsetzung und Vollzug von Bundesrecht weiteren Handlungsbedarf?

Der konsequente und frühzeitige Einbezug der Kantone und der interkantonalen Konferenzen ist bei allen Geschäften des Bundes sicherzustellen, die wesentliche Auswirkungen auf die Kantone haben bzw. bei denen die Kantone den Vollzug sicherzustellen haben. Zudem besteht Handlungsbedarf bezüglich der möglichen technischen und organisatorischen Realisierungsvarianten. In diesem Sinne wird angeregt, in den Erläuterungsberichten jeweils auch ein Kapitel mit den Vor- und Nachteilen bezüglich der möglichen technischen und organisatorischen Umsetzungsvarianten aufzunehmen.

- c) Was waren in den vergangenen vier Jahren (2020-2023) Geschäfte, in denen der Einbezug der Kantone und die Koordination in Bezug auf Umsetzungs- und Vollzugsfragen gut geklappt hat (1-3 Beispiele)? Inwiefern?

Revision Bevölkerungs- und Zivildschutzgesetz; Revision Militärgesetz; AHVG-Revision zu den Hinterlassenenrenten; Armutsmonitoring; Revisionen bei der Tierseuchenverordnung; Revision Heilmittelgesetzgebung; Umsetzung Grundstückinformation Amtliche Vermessung - Grundbuch (gemeinsamer Auszug) Arbeitsgruppe unter der Leitung der Swisstopo; Umsetzung Anpassung Geolgiegesetz (Aufhebung Dualismus Grundbuch - ÖREB-Kataster) (Arbeitsgruppe unter der Leitung der Swisstopo)

- d) Was waren in den vergangenen vier Jahren (2020-2023) Geschäfte, in denen der Einbezug der Kantone und die Koordination in Bezug auf Umsetzungs- und Vollzugsfragen nicht gut geklappt hat (1-3 Beispiele)? Inwiefern?

Familienergänzende Kinderbetreuung (verwaltungsökonomisch zu aufwändige Umsetzung); VOSTRA (fehlende Vorinformation); Gesetzgebung während der Pandemie (bei der Anordnung von Massnahmen durch den Bundesrat müssen neben den gesundheitlichen Aspekten insbesondere auch gesellschaftliche und damit Aspekte der Sicherheit in Betracht gezogen werden. Ein zeitlich realistischer Einbezug aller involvierten Stellen, insbesondere auch der Polizeibehörden, muss trotz des hohen Zeitdrucks garantiert werden. Weiter sind realistische Fristen für die Umsetzung und den Vollzug von neuen Massnahmen zu setzen)

2. Fragen zum frühzeitigen Einbezug:

- a) Wird Ihr Kanton bei der Ausarbeitung von Bundesrecht durch den Bund bereits in einem frühen Stadium (d.h. vor Eröffnung der Vernehmlassung) in angemessener Weise einbezogen?

In der Regel trifft dies zu.

- b) Sucht Ihr Kanton bei Bedarf aktiv den frühzeitigen Einbezug (z.B. Einfordern direkt beim Bund oder über die KdK bzw. die zuständige Direktorenkonferenz)? Beispiele, bei denen dies geschehen ist (1-3 Beispiele)?

Der Einbezug der Kantone erfolgt in der Regel über die zuständigen Direktorenkonferenzen oder die zuständigen Konferenzen auf Ämterebene. Ein frühzeitiger Einbezug ist erwünscht und wird nach Möglichkeit aktiv eingefordert.

- c) Werden die von Ihrem Kanton in einem frühen Stadium eingebrachten Anliegen durch den Bund für die weiteren Arbeiten in angemessener Weise berücksichtigt?

In der Regel trifft dies zu.

- d) Fühlt sich Ihr Kanton durch die kantonalen Vertretungen in Arbeitsgruppen und Expertengremien des Bundes vertreten und wird er über laufende Arbeiten in diesen Gruppen ausreichend informiert?

In der Regel trifft dies zu.

3. Fragen zum Vernehmlassungsverfahren

- a) Enthalten die Vernehmlassungsunterlagen des Bundes genügend Informationen zu Umsetzungs- und Vollzugsfragen, sodass Ihr Kanton die Vorlage einschätzen kann?

In der Regel trifft dies zu.

- b) Werden die Stellungnahmen Ihres Kantons zu Umsetzungs- und Vollzugsfragen durch den Bund in angemessener Weise berücksichtigt?

In der Regel trifft dies zu.

4. Fragen zur koordinierten Umsetzung von Bundesrecht

- a) Ist Ihnen das Instrument der «koordinierten Umsetzung von Bundesrecht» bekannt (ja/nein)?

Nein

- b) Hat Ihr Kanton bereits einmal eine koordinierte Umsetzung von Bundesrecht angeregt? Falls ja, in welchem Zusammenhang? Wurde die Anregung durch den Bund aufgenommen?

Nein

- c) Welchen Nutzen brachte die koordinierte Umsetzung in den Geschäften, in denen sie bisher eingesetzt wurde? Wird die Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone dadurch erleichtert bzw. können Schwierigkeiten vermieden werden? Beispiele?

Siehe 1a. Durch die koordinierte Umsetzung ist keine wesentliche Veränderung in der Zusammenarbeit mit dem Bund zu erkennen.

- d) Gab es Geschäfte, in denen eine koordinierte Umsetzungsplanung vermisst wurde? Welche?
Siehe oben.

5. Weitere Bemerkungen

- a) Gibt es weitere Punkte, die berücksichtigt werden sollten?
Nein.

Wir danken Ihnen für Ihre Rückmeldung bis Montag, 29. April 2024 an mail@kdk.ch.